

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Netzanschluss Mittelspannung

September 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG sind modular aufgebaut und setzen sich je nach den vom Kunden bezogenen Leistungsinhalten aus verschiedenen Teilen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Neben diesem Teil «Netzanschluss Mittelspannung» bildet u.a. der «Allgemeine Teil» einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der AEW Energie AG («AEW») und dem Kunden. Die dort definierten Begriffe gelten auch für die gesamten AGB.

Der Teil Netzanschluss Mittelspannung ist insbesondere für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 5 der AEW massgebend. Er betrifft also Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Mittelspannungs-Verteilnetz der AEW erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

Die AEW bietet Mittelspannungsnetzanschlüsse (Netzebene 5) normalerweise ab ihrem 16-kV-Netz an. Abweichungen von dieser Spannung sind im Ausnahmefall möglich; diese AGB gelten dann sinngemäss auch für die anderen Netznennspannungen.

B 1 Anschlussgesuch, Anschlusspunkt und Netzebenen-Zuordnung

B 1.1 Ein Netzanschluss bedingt ein vorgängiges Anschlussgesuch. Voraussetzungen für einen Anschluss an die Netzebene 5 sind eine installierte Trafoleistung von mindestens 400 kW sowie ein Jahresenergiekonsum grösser als 1 GWh. Nachgelagerte Verteilnetzbetreiber werden generell an die Netzebene 5 angeschlossen.

Eine Bündelung von Kunden mit einer Leistung von weniger als 400 kW zur Erlangung des Zugangs an die Netzebene 5 wird nicht zugelassen.

B 1.2

Die AEW legt Art, Lage, Querschnitt, Ausführung, usw. der Anschlüsse zwischen ihrem Verteilnetz und dem elektrischen Netz des Kunden fest. Dabei werden insbesondere die Vorgaben eines effizienten und leistungsfähigen Netzes sowie die Gleichbehandlung aller Kunden berücksichtigt.

B 1.3

B 2 Arten der Anschlüsse und Zuleitungen

Anschluss

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlagenteile an der Übergabestelle (entspricht dem Anschlusspunkt bzw. der Grenzstelle des Kunden an das elektrische Netz). Der Anschlusspunkt ist die Übergabestelle für den Energieaustausch. Er bildet ebenfalls die Grenze der Verantwortung zwischen dem Kunden und der AEW. Die konkrete Umschreibung der jeweiligen Anschlusspunkte kann in einem separaten Netzanschlussvertrag festgelegt werden.

B 2.1

Zuleitung

Unter einer Zuleitung ist eine Verbindung in Kabel oder eine Freileitung zwischen dem Verteilnetz der AEW (Netzanschlussstelle am vorgelagerten Netz) und dem elektrischen Netz des Kunden zu verstehen. Die Zuleitung der AEW endet am Anschlusspunkt. Wird eine Leitung der AEW in eine Station des Kunden eingeschlaucht, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Zuleitung zum Netz des Kunden betrachtet. Umfang und Lage der Zuleitung können in einem Übersichtsplan als Anhang zu einem separaten Netzanschlussvertrag festgelegt werden.

B 2.2

Netzanschluss Mittelspannung

B 2.3	Hauptanschluss Der Hauptanschluss umfasst die Hauptzuleitung. Er ist so dimensioniert, dass über ihn der Spitzenleistungsbedarf des Kunden dauernd gedeckt werden kann. Der Hauptanschluss ist im Normalzustand dauernd galvanisch verbunden. Er kann bei grossem Leistungsbedarf des Kunden mehrere Zuleitungen umfassen, die alle als Hauptzuleitungen gelten.		
B 2.4	Weitere Anschlüsse Alle zusätzlich zur Hauptzuleitung erstellten Leitungen und Anschlüsse gelten als weitere Anschlüsse. Diese werden ausschliesslich auf Verlangen des Kunden durch die AEW erstellt, um die speziellen Bedürfnisse des Kunden abzudecken, und verbleiben im Eigentum der AEW. Dabei handelt es sich um Reserveanschlüsse zur Erhöhung der Redundanz, Anschlüsse für Noteinspeisungen, Revisionsanschlüsse, temporäre Anschlüsse oder um separat an das elektrische Netz der AEW angeschlossene Zuleitungen zu Einzelstationen von nachgelagerten Verteilnetzbetreibern (Satellitenstationen). Die weiteren Zuleitungen sind nicht notwendigerweise so dimensioniert, dass der Spitzenleistungsbedarf des Kunden dauernd gedeckt werden kann. Über Reserveanschlüsse kann die Vollversorgung nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit der AEW und zeitlich begrenzt gesichert werden.		
B 3.1	B 3 Eigentum und Rechte Eigentumsgrenze Die Eigentumsgrenze ist der Endverschluss zwischen einer Zuleitung und der Schaltanlage des Kunden. Im Eigentum der AEW sind insbesondere: ▪ alle Zuleitungen zum elektrischen Verteilnetz. Ausnahmen sind in Netzanschlussverträgen schriftlich zu regeln ▪ bei eingeschlaufenen Transformatorenstationen die dem Transit von elektrischer Energie dienenden Anlageteile (Schaltfelder, Sammelschienen) ▪ die Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen Die Eigentumsgrenze ist die Übergabestelle (Grenzstelle, Anschlusspunkt) und zugleich die Grenze der Verantwortung zwischen dem Kunden und der AEW. Die AEW und der Kunde sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.	Raumbenützungsrechte Der Kunde stellt der AEW den für ihre Anlagen und Einrichtungen, insbesondere für allfällige Schaltfelder bei Einschlaufungen, Mess-, Steuerungs- und dazu benötigte Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen, erforderlichen und geeigneten Raum oder Baugrund, allenfalls erforderliche Rechte sowie die benötigte Infrastruktur (z.B. Strom in Niederspannung) unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der Versorgung des Kunden und/oder eines Dritten dienen. Der Kunde stellt sicher, dass die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der AEW nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört, beschädigt oder zerstört werden.	B 3.3
B 3.2	Durchleitungsrechte Der Kunde verschafft und gewährt der AEW auf seinen Grundstücken unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, für den Anschluss seiner Anlagen und Einrichtungen an das 16-kV-Netz der AEW. Bei Einschlaufungen gilt dies unabhängig davon, ob die entsprechende Zuleitung dem Anschluss bzw. der Versorgung des Kunden und/oder eines Dritten dient. Der Kunde stellt sicher, dass die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen der AEW nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört, beschädigt oder zerstört werden.	Zutrittsrechte Der Kunde gewährt der AEW jederzeit ungehindert Zufahrt bzw. Zugang zu den Örtlichkeiten der Zuleitung und den Übergabestellen. Dazu sind die Mess- und Transformatorenstationen mit einem Schloss der AEW auszurüsten, sodass der AEW und dem Kunden der Zutritt zu diesen Stationen und Stellen jederzeit möglich ist. Der Kunde gewährt der AEW ferner jederzeit ungehindert Zutritt, um ihr Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ableistung, Unterhalt, Reparatur, Abschaltung und Ersatz der sich bei ihm befindenden Leitungen, Anschlüsse, Übergabestellen, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen) usw. zu ermöglichen.	B 3.4
	B 4 Bau, Betrieb und Instandhaltung Grundsätze Die AEW plant und realisiert alle Anschlüsse sowie deren Änderungen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des Branchendokuments DC (Distribution Code: siehe www.strom.ch). Der Kunde hat der AEW die von ihr geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu den Anschlüssen, z.B. zu Schutzeinrichtungen, kostenlos und termingerecht zu liefern.		B 4.1
	Bau der Infrastruktur der AEW Die AEW ist zur Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch der Übergabestellen, berechtigt und dafür verantwortlich. Die AEW plant und realisiert alle Anschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen zu marktüblichen Konditionen. Die Erstellung der Anschlüsse erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Kunden bei der AEW. Die Änderung eines Anschlusses erfolgt auf Eigeninitiative der AEW oder auf schriftliches Begehren des Kunden nach Beurteilung und Zustimmung der AEW.		B 4.2
	Bau der Infrastruktur des Kunden Der Kunde ist für die Planung, Auswahl, Erstellung, Lieferung, Änderung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und Demontage der sich in seinem Eigentum befindenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Die AEW macht technische Vorgaben		B 4.3

Netzanschluss Mittelspannung

auf Basis anerkannter Regeln der Technik sowie von Normen und Empfehlungen der nationalen Fachverbände, z.B. zur Schutzrüstung, welche der Kunde in seinen Einrichtungen und Anlagen berücksichtigt.

Die AEW behält sich die Genehmigung der Ausführungspläne der Anlagen und Einrichtungen an den Übergabestellen bezüglich der relevanten technischen, geografischen und anderen Daten vor Baubeginn vor. Die AEW und der Kunde sind bestrebt, ihre Anlagen und Einrichtungen derart auszubauen, dass die gesamte benötigte Leistung jederzeit übertragen werden kann. Dabei ist das Netz des Kunden auf die vorhandenen bzw. zukünftig zu erwartenden Kurzschlussleistungen des elektrischen Netzes der AEW ausulegen. Erhöht die AEW die Kurzschlussleistung, hat der Kunde seine Anlagen auf eigene Kosten an die neuen Kurzschlussleistungen anzupassen.

B 4.4

Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde und die AEW betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Der Kunde und die AEW bezeichnen die verantwortlichen Personen (insbesondere die Betriebsleiter sowie die bei Störungen Verantwortlichen) sowie deren Stellvertreter, stellen sich gegenseitig deren Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung und teilen alle diesbezüglichen Änderungen umgehend mit. Der Kunde und die AEW haben ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten, damit eine ununterbrochene, ungestörte Energieabgabe und -annahme gewährleistet sind. Der Kunde lässt seine Anlagen und Einrichtungen periodisch gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie den Anhängen der AGB der AEW kontrollieren und ordnet nötigenfalls das Erforderliche an.

B 4.5

Sicherheit und Störungsfreiheit

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen und Einrichtungen der AEW und die Abgabespannung verursachen. Er sorgt insbesondere dafür, dass der Anschluss der vorgesehenen Nutzung genügt. Ist absehbar, dass der bestehende Anschluss nicht mehr genügt, beantragt der Kunde bei der AEW rechtzeitig eine Verstärkung dieses Anschlusses.

Beim Auftreten von Störungen hat der Kunde bzw. der Nutzer des Anschlusses sofort die gemäss Ziff. B 4.4 verantwortlichen Personen der AEW zu informieren und zusammen mit dem Netznutzer innert angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde stellt in seinen vertraglichen Abreden mit dem Nutzer sicher, dass dieser seinen Informations- und Mitwirkungspflichten gemäss vorliegender Bestimmung stets nachkommt, und vergewissert sich periodisch vom einwandfreien Funktionieren der bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen und ordnet nötigenfalls sofort deren Revision an.

Die AEW ist berechtigt, diejenigen Anlagen und Einrichtungen des Kunden bzw. des Nutzers von der Belieferung auszuschliessen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, gesetzliche Anforderungen nicht einhalten oder ohne Bewilligung in Betrieb stehen.

Netzschutz

Der Kunde hat auf eigene Kosten alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen und Einrichtungen Schäden und Unfälle zu verhüten, insbesondere solche, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Oberschwingungen oder Produktionsanlagen in seinem elektrischen Netz entstehen können. Die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen des Kunden an den Übergabestellen sind mit der AEW zu koordinieren und zu vereinbaren. Die Schutzeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten und regelmässig entsprechend gültigen Normen und Vorgaben zu prüfen und instand zu halten.

Energieerzeugungsanlagen («EEA») können zur Abwendung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs beeinflusst werden. Die Steuerung erfolgt gemäss dem Dokument «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Verteilnetz der AEW Energie AG».

Die Ladeleistung von Ladestationen kann gemäss Stromversorungsverordnung (SR Nr. 734.71, «StromVV») im Zuge der garantierten Flexibilität durch die AEW bei gefährdetem Netzbetrieb reduziert werden. Die Schnittstelle wird in Absprache mit der AEW definiert.

Arealnetz / Inselbetrieb

Ist ein Arealnetz inselbetriebsfähig, muss für den Schutz und den Betrieb eine separate Betriebsvereinbarung erstellt werden.

B 5 Kostentragung, Anschluss- und Netzkostenbeiträge**Kostentragung bei Hauptanschlüssen**

Die Projektierungs- und Erstellungskosten für den Hauptanschluss bis zur Übergabestelle gehen zulasten der AEW.

Kostentragung von zusätzlichen Anschlüssen

Zusätzliche Anschlüsse auf Verlangen des Kunden werden von der AEW erstellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Projektierungs- und Erstellungskosten sowie allfällige Kosten für die Durchleitungsrechte durch Drittgrundstücke werden dem Kunden mittels eines Anschlusskostenbeitrags in der Höhe der Erstellungskosten der Leitung zwischen dem Verknüpfungspunkt dieser Leitung und dem Übergabepunkt für andere Anschlüsse in Rechnung gestellt. Der Verknüpfungspunkt mit dem Netz wird durch die AEW mit dem Ziel eines effizienten Netzes und auf der Basis möglichst kleiner Gesamtkosten bestimmt. Verlangt der Kunde davon abweichende Mehrleistungen (z.B. eigene Abgangsfelder in Unterwerken mit spezifischer Schutzeinrichtung), werden diese entsprechend in Rechnung gestellt.

Werden auf Verlangen des Kunden Netzanschlüsse erstellt, die deutlich über dem prognostizierten Leistungsbedarf liegen, kann der nicht beanspruchte Anteil der Investition des vorgelagerten Netzbetreibers dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Kostentragung bei Eingangsfeldern von Stationen

Das Eingangsfeld bei Sticheinspeisungen wird durch den Kunden finanziert und bleibt in seinem Eigentum. Er stellt das Messfeld mit der elektrischen Ausrüstung, jedoch ohne

B 4.6

B 4.7

B 5.1

B 5.2

B 5.3

Netzanschluss Mittelspannung

Strom- und Spannungswandler, kostenlos zur Verfügung. Bei Einschaltungen finanziert der Kunde ein Leitungsfeld und stellt dieses der AEW kostenlos zur Verfügung. Weitere Felder werden von der AEW finanziert. Die Felder der Einschaltung wie auch die weiteren Felder verbleiben im Eigentum der AEW.

B 5.4 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge bei nachgelagerten Verteilnetzbetreibern sind in den entsprechenden Netzanschlussverträgen festgelegt.

B 5.5 **Netzanschlussbeiträge bei Endverbrauchern innerhalb von Baugebieten**
Pro Anschluss ist durch den Kunden ein fester Anschlusskostenbeitrag von CHF 30000.00 exkl. MWST zu entrichten. Diese einmalig zu entrichtende Anschlusspauschale deckt einen Anteil an den Kosten für den Hauptanschluss, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör, der Montage und dem Tiefbau.

B 5.6 **Netzanschlussbeiträge bei Endverbrauchern ausserhalb von Baugebieten**
Ausserhalb des Baugebiets gehen die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Mittelspannungszuleitung inkl. Tiefbau bis zu der Transformatorstation des Kunden unabhängig von den Eigentumsgrenzen gemäss Ziff. B 3.1 zulasten des Kunden (Kosten gemäss separater Vereinbarung). Diese Kosten gelten als Anschlusskostenbeitrag. Im Minimum wird der pauschale Anschlusskostenbeitrag gemäss Ziff. B 5.5 in Rechnung gestellt. Wird der Anschluss im Rahmen einer Erzeugungsanlage durch den Produzenten finanziert, entfällt der Anschlusskostenbeitrag.

B 5.7 **Netzkostenbeiträge**
Bei Erstellung oder Erweiterung seiner Anlage bezahlt der Kunde Netzkostenbeiträge nach Massgabe der technischen Bezugsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der installierten Transformatorleistung oder der vertraglich bereitgestellten Leistung in kW.

Mittelspannungskunden
Der Preis beträgt CHF 90.00 exkl. MWST pro Kilowatt. Im Minimum werden jedoch Netzkostenbeiträge entsprechend einer Leistung von 400 kW verrechnet. Vor Erstellung einer ersten Zuleitung wird die Höhe des zu leistenden Netzkostenbeitrages schriftlich vereinbart.

Verteilnetzbetreiber
Der Preis beträgt CHF 70.00 exkl. MWST pro Kilowatt. Im Minimum werden jedoch Netzkostenbeiträge entsprechend einer Leistung von 400 kW verrechnet. Vor Erstellung einer ersten Zuleitung wird die Höhe des zu leistenden Netzkostenbeitrages schriftlich vereinbart.

Weitere Anschlüsse
Für weitere Anschlüsse wird ein Netzkostenbeitrag in der Höhe von 60 % auf Basis des Hauptanschlusses in Rechnung gestellt. Relevant für die Berechnung dieses Beitrages ist, ob dadurch ein anderes Netz als effektive Redundanz beim Hauptanschluss genutzt wird.

Mehrbeanspruchung
Der Kunde bezahlt Netzkostenbeiträge auf Basis seiner Mehrbeanspruchung des Mittelspannungsnetzes. Die Mehrbeanspruchung wird definiert als positive Differenz in Kilowatt zwischen dem Mittelwert der zwölf Monatsleistungsmaxima (in der Periode Oktober bis September) und der entsprechenden Anzahl Kilowatt, für die der Kunde bereits Netzkostenbeiträge entrichtet hat. Der Preis entspricht den Ansätzen des Netzkostenbeitrages exkl. MWST pro Kilowatt Mehrbeanspruchung. Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben, wenn die Mehrbeanspruchung des Netzes seit der letzten Beitragsverrechnung mindestens 5 % erreicht hat. Der Basiswert bereits geleisteter Kostenbeiträge wird im Anhang eines allfälligen Netzanschlussvertrags festgehalten.

B 6 Änderungen und Abbruch bestehender Anschlüsse

Kündigung eines bestehenden Anschlusses

Ein Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die AEW entscheidet über die weitere Verwendung bestehender Zuleitungen und Anlagenkomponenten oder stellt nicht amortisierte Investitionen in Rechnung.

Neubau eines bestehenden Anschlusses

Wird eine bestehende Transformatorstation vollständig abgebrochen und durch eine neue ersetzt, so gelten dieselben Bestimmungen der Kostentragung wie für Neuanschlüsse (Ziff. B 5). Bereits bezahlte Netzkostenbeiträge (Ziff. B 5) können auf die neue Transformatorstation übertragen werden, wenn über den Anschluss die gleiche Verbrauchsstätte (örtliche und wirtschaftliche Einheit) versorgt wird und die neue Transformatorstation innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.

Abbruch bestehender Anschlüsse

Jede Partei trägt die Abbruchkosten der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen. Aus der Bezahlung von Kosten bzw. Kostenbeiträgen durch den Kunden erwirbt dieser keine Rechte auf die Anlagen und Einrichtungen der AEW. Er hat keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung geleisteter Kosten oder Kostenbeiträge.

Kosten bei Änderungen des Anschlusses

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für Hauptanschlüsse und weitere Anschlüsse (Ziff. B 5). Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die AEW verursacht werden, gehen zulasten der AEW. Ist ausschliesslich der Kunde Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten. Die Kostentragung hat dabei keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.

Unterbruch oder Demontage von Anschlüssen

Bei Vertragsbeendigung ist die AEW berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Kunden zu unterbrechen oder zu demontieren. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme bzw. erneuten Montage gehen die daraus entstehenden Kosten ebenfalls zulasten des Kunden.

B 6.1

B 6.2

B 6.3

B 6.4

B 6.5

Netzanschluss Mittelspannung

B 7 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen («EEA»), Batterieenergiespeichersysteme («BESS») und Ladeinfrastrukturen

B 7.1 Meldepflichten

Unabhängig davon, ob EEA, BESS oder Ladeinfrastruktur in ein Arealnetz einspeisen oder einen eigenen Anschluss an das AEW Netz benötigen, ist der AEW ein Anschlussgesuch einzureichen. Die AEW prüft das Gesuch und plant bei Bedarf einen eigenständigen Anschluss oder eine Verstärkung ihres Netzes.

Nachgelagerte Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, der AEW Anlagen mit zu erwartenden NetZRückwirkungen (insbesondere BESS, EEA >250 kVA und Ladeinfrastrukturen >250 kVA) in das Netz der AEW bei der Anmeldung anzugeben. Zudem sind die nachgelagerten Verteilnetzbetreiber verpflichtet, auf Anfrage die kumulierten Leistungen von EEAs, BESS und Ladeinfrastrukturen zu melden.

B 7.2 Kostentragung und Rückvergütung

Die AEW bestimmt den Einspeisepunkt der Energieerzeugungsanlage auf der Basis des volkswirtschaftlich und technisch geeignetsten Anschlusspunkts. Im Falle von Netzverstärkungen bestimmen sich die Kostenteilung und allfällige Rückvergütungen bei Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien nach den gesetzlichen Vorgaben und den darauf basierenden Ausführungen der ElCom. Anträge auf Rückvergütung sind an die AEW zu richten.

B 7.3 Rückspeisevergütung

Die Rückspeisevergütung für Produktionsanlagen aus erneuerbarer Energie und WKK richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem entsprechenden Produktblatt der AEW.

B 7.4 Technische Rahmenbedingungen

Die technischen Rahmenbedingungen richten sich nach den Anhängen. Insbesondere gelten die technischen Normen sowie die «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Verteilnetz der AEW Energie AG».

Die AEW behält sich vor, für den sicheren Netzbetrieb Einspeisebeschränkungen vorzugeben und in den Werkvorschriften festzuhalten.

Die AEW bestimmt die Art der Messung von Energieerzeugungsanlagen. Die AEW richtet sich dabei nach dem Branchendokument «Metering Code». Die Kosten einer vorgeschriebenen Messung trägt der Produzent.

Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG

AEW Energie AG
Postfach
CH-5001 Aarau
T +41 62 834 21 11
info@aew.ch

www.aew.ch

